

## **30K – EIGENHEIM-PAKET**

### **Mitversicherung des Brandherdes**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2 der AFB (Bed. Nr. 966) gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd im Rahmen der Eigenheimversicherungssumme als mitversichert.

### **Verpuffungsschäden**

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 4 der AFB (Bed. Nr. 966) gilt Verpuffung in Öfen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden an Gebäudebestandteilen im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

### **Dachlawinen**

In Erweiterung von Artikel 1 der ASTB (Bed. Nr. 968) gelten Schäden durch Dachlawinen an Gebäudebestandteilen **bis EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten**

In Erweiterung von Artikel 1 der AWB (Bed. Nr. 992) gelten auch Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

### **Reine Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung**

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung **bis EUR 10.000,--**.

Hiefür gilt folgendes:

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 3 der AHVB (Bed. Nr. 999) erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 4 der AHVB (Bed. Nr. 999) haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

### **Rohbauversicherung**

Abweichend von Punkt 3 der Rohbauklausel (Klausel Nr. W03) gelten sämtliche Haftungserweiterungen, wie in den Klauseln und Besonderen Bedingungen beschrieben, bereits ab Beginn der Rohbaudeckung als versichert.

### **Beschädigung durch KFZ**

In Erweiterung von Artikel 1 der AFB (Bed. Nr. 966) gilt auch die unmittelbare Beschädigungen von Tor- und Garageneinfahrten am Grundstück durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, **bis EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

### **Auslegung der Bedingungen**

Bei Konvertierungen von einem Makler'sBest Special Vertrag auf ein aktuelles Produkt können in Zweifelsfällen bei der Auslegung der im neuen Produkt grundsätzlich verankerten Deckungserweiterungen die alten Formulierungen des Makler'sBest Special herangezogen werden.

### **Böswillige Beschädigung**

Schäden durch **böswillige Beschädigung am Gebäude** bzw. an fest montierten Sachen innerhalb des Gebäudes – ausgenommen Schäden durch Graffiti;  
Höchstenschädigung je Schadensfall **EUR 3.500,-**;  
Selbstbehalt je Schadensfall EUR 500,-.

### **Schneelastbefreiung**

Es gilt vereinbart, dass ein Mal pro Jahr die Kosten für die Schneelastbefreiung von Dächern bis **EUR 250,-** mitversichert gelten.

### **Bruchschäden an Rohrleitungen von Erdwärmekollektoren**

In Erweiterung der AWB (Bed. Nr. 992) gelten die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten (insbesondere Grabungen) an mit Kühlmitteln gefüllten Rohrleitungen von Erdwärmekollektoren zur Gewinnung von Erdwärme außerhalb des Gebäudes am Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert. Die Höchstenschädigungssumme: beträgt EUR 4.000,- auf „Erstes Risiko“.

In Folge eines Bruchsschadens gelten darüber hinaus die Kosten für die Wiederbefüllung der Erdkollektoren innerhalb der Erstrisikosumme mitversichert.

Nicht versichert sind Frostschäden sowie Schäden an den an die Rohrleitungen von Erdwärmekollektoren angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

Der Versicherungsnehmer ist zu folgenden Obliegenheiten verpflichtet:

- Einhaltung der entsprechenden Transport-, Lager- und Verlegerichtlinien des Herstellers;
- Verwendung von geeignetem, vom Hersteller genanntem Rohrmaterial;
- Verlegung der Rohrleitungen bei Flächenkollektoren bei felsigem oder steinigem Boden in einem mindestens 15 cm tiefen Sandbett (feinkörniges, steinfreies Material);
- bei Erdkollektoren im Schadensfall die Vorlage eines Abdruckprotokolls über die durchgeführte Druckprobe der bauausführenden Fachfirma zum Schadenszeitpunkt.